

2008

# Vorsorgeplan

für Kursleiterinnen und Kursleiter  
in den Klubschulen und Freizeit-Anlagen  
der M-Gemeinschaft

**MPK**

MIGROS-PENSIONSKASSE



## Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 3</b>	Geltungsbereich	3
<b>Art. 5</b>	Versicherungspflicht	3
<b>Art. 8</b>	Beendigung der Versicherung	4
<b>Art. 11</b>	Gesamteinkommen	4
<b>Art. 12</b>	Koordinationsabzug	4
<b>Art. 14</b>	Versichertes Einkommen	4
<b>Art. 15</b>	Reduktion des Gesamteinkommens	5
<b>Art. 16</b>	Versicherungsjahre	5
<b>Art. 17</b>	Einkauf von Vorsorgeleistungen	5
<b>Art. 18</b>	Einlage der Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen	6
<b>Art. 22</b>	Höhe der Altersrente	7
<b>Art. 22a</b>	Altersguthaben	7
<b>Art. 22b</b>	Altersgutschriften	8
<b>Art. 22c</b>	Voraussichtliche Altersrente	8
<b>Art. 23</b>	Teilkapitalleistung und Altersrente oder Kapitalleistung anstelle der Altersrente	9
<b>Art. 24</b>	Vorzeitige Pensionierung	9
<b>Art. 25</b>	Aufgeschobene Pensionierung	9
<b>Art. 27</b>	Migros-AHV-Ersatzrente	10
<b>Art. 30</b>	Höhe der Invalidenrente	10
<b>Art. 33</b>	Höhe der Witwenrente	10
<b>Art. 39</b>	Höhe der Waisenrente	10
<b>Art. 45</b>	Höhe der Austrittsleistung	10
<b>Art. 49</b>	Beiträge der Versicherten	11
<b>Art. 50</b>	Beiträge der M-Unternehmen	11
<b>Art. 62</b>	Anwendbare Reglemente	12
<b>Art. 63</b>	Wahrung des Besitzstandes der bisherigen Versicherten	12
<b>Art. 68</b>	Sanierungsklausel	13
<b>Art. 69</b>	Inkrafttreten	13
<b>Anhang 1</b>	Gesamteinkommen	14
<b>Anhang 2</b>	Tabelle für freiwillige Einkäufe gemäss Art. 17	15

# Einleitung

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die Kursleiterinnen und Kursleiter in den Klubschulen und Freizeit-Anlagen der M-Gemeinschaft und ersetzen die entsprechenden Artikel in den allgemeinen Regelungen des Vorsorgereglements (in der Folge Reglement genannt) der Migros-Pensionskasse, Ausgabe 1. Januar 2008. Im Übrigen finden die allgemeinen Regelungen unverändert Anwendung.

## Art. 3 Geltungsbereich

(ersetzt Art. 3 des Reglements)

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis gemäss den Allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Kursleiterinnen und Kursleiter in den Klubschulen und Freizeit-Anlagen der M-Gemeinschaft stehen und nach Art. 5 dieser Bestimmungen versicherungspflichtig sind.

## Art. 5 Versicherungspflicht

(ersetzt Art. 5 des Reglements)

- 1 Versicherungspflichtig sind Kursleiterinnen und Kursleiter in den Klubschulen und Freizeit-Anlagen der M-Gemeinschaft,
  - deren jährliches Gesamteinkommen den jeweiligen BVG-Mindestlohn übersteigt und deren Arbeitsverhältnis nach Art. 3 dieser Bestimmungen die hauptberufliche Erwerbstätigkeit in einem M-Unternehmen darstellt
  - deren Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist
  - die nicht anderweitig ausserhalb des MPK-Reglements für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind
  - die keinen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung haben
  - das ordentliche Pensionierungsalter der Kasse noch nicht erreicht haben.
  
- 2 Sinkt das mutmassliche Gesamteinkommen nach vorangegangener Versicherung dauernd unter den BVG-Mindestlohn, kann die Versicherung mit Zustimmung des M-Unternehmens bestehen bleiben.

## **Art. 8 Beendigung der Versicherung**

(ersetzt Art. 8 Abs. 3 des Reglements)

**3** Bei Stellenwechsel zu einem anderen angeschlossenen M-Unternehmen wird die Vorsorge, sofern die Bestimmungen von Art. 3 und Art. 5 dieser Bestimmungen erfüllt sind, unverändert fortgesetzt.

Sind die Voraussetzungen nach Art. 3 oder Art. 5 dieser Bestimmungen bei einem angeschlossenen M-Unternehmen nicht mehr erfüllt, so wird die Vorsorge nach den allgemeinen Regelungen des Reglements der Migros-Pensionskasse fortgeführt, sofern danach eine Versicherungspflicht besteht. Andernfalls wird die Austrittsleistung ermittelt und die Versicherten haben der Kasse mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen (Art. 46).

## **Art. 11 Gesamteinkommen**

(ersetzt Art. 11 des Reglements)

**1** Das Gesamteinkommen (GE) bildet die Grundlage zur Ermittlung des versicherten Einkommens (VE).

**2** Das massgebende Gesamteinkommen entspricht dem AHV-pflichtigen Einkommen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gemäss den allgemeinen Anstellungsbedingungen für Kursleiterinnen und Kursleiter in den Klubschulen und Freizeit-Anlagen der M-Gemeinschaft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Anhang 1 dieser Bestimmungen.

**3** Das maximale Gesamteinkommen entspricht dem zwölfwachen Betrag der jeweils gesetzlichen maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

## **Art. 12 Koordinationsabzug**

(ersetzt Art. 12 des Reglements)

Der Koordinationsabzug beträgt 30 Prozent des Gesamteinkommens.

## **Art. 14 Versichertes Einkommen**

(ersetzt Art. 14 des Reglements)

**1** Das versicherte Einkommen ergibt sich aus dem beitragspflichtigen Einkommen.

- 2 Für die Berechnung der Risikoleistungen massgebend sind:
- a) im Eintrittsjahr: das beitragspflichtige Einkommen des laufenden Jahres
  - b) in den beiden Folgejahren: das durchschnittliche beitragspflichtige Einkommen des abgelaufenen Jahres bzw. der beiden abgelaufenen Jahre
  - c) danach: der Durchschnitt der beitragspflichtigen Einkommen der letzten drei abgelaufenen Jahre.

**Art. 15 Reduktion des Gesamteinkommens**

(ersetzt Art. 15 des Reglements)

Der Artikel 15 des Reglements findet keine Anwendung.

**Art. 16 Versicherungsjahre**

(ersetzt Art. 16 des Reglements)

Der Artikel 16 des Reglements findet keine Anwendung.

**Art. 17 Einkauf von Vorsorgeleistungen**

(ersetzt Art. 17 des Reglements)

- 1 Eine aktive versicherte Person kann jederzeit mittels persönlicher Einlagen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Freiwillige Einkäufe nach Absatz 1 dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nicht mehr zulässig ist sowie die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.
- 3 Der Betrag der persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben gemäss der Einkaufstabelle (siehe Anhang 2 dieser Bestimmungen) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Altersguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
- a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Kasse eingebracht hat
  - b) getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche nicht mehr zurückbezahlt werden können

c) Guthaben in der Säule 3a, soweit es die mit den jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätzen aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt; massgebend ist die vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellte Tabelle.

4 Für Personen, welche ab dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des beitragspflichtigen Einkommens gemäss Artikel 13 nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich die versicherte Person in die vollen reglementarischen Leistungen nach Absatz 3 einkaufen.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat die versicherte Person der Kasse vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls notwendige Unterlagen abzugeben.

5 Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die Kasse garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.

6 Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung sowie der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

## **Art. 18 Einlage der Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen**

(ersetzt Art.18 des Reglements)

1 Bei Eintritt haben Versicherte die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Kasse einzubringen und Einsicht in die Abrechnungen zu gewähren.

2 Die Kasse kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis für Rechnung der Versicherten einfordern.

3 Die eingebrachte Austrittsleistung wird dem Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.

## **Art. 22 Höhe der Altersrente**

(ersetzt Art. 22 Abs.1 des Reglements)

**1** Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung (Art. 21 Abs. 1) vorhandenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz von 6.57 Prozent.

## **Art. 22a Altersguthaben**

**1** Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.

Das Altersguthaben besteht aus:

- a) der eingebrachten Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen
- b) den von der versicherten Person getätigten freiwilligen Einkäufen
- c) den Altersgutschriften
- d) den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen

vermindert um

e) allfällige Auszahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge oder aufgrund einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

**2** Der jährliche Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet. Die Altersgutschrift des betreffenden Kalenderjahres wird ohne Zins zum Altersguthaben geschlagen.

**3** Die eingebrachte Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie die von der versicherten Person getätigten Einkäufe werden ab Valutadatum verzinst.

**4** Tritt eine versicherte Person im Laufe des Kalenderjahres aus, so wird der Zins vom Stand des Altersguthabens am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.

**5** Der Zinssatz gemäss Absatz 2, 3 und 4 wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt.

**Art. 22b Altersgutschriften**

1 Anspruch auf Altersgutschriften haben Versicherte in der Vollversicherung. Die Altersgutschriften werden ihrem individuellen Alterskonto gutgeschrieben.

2 Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des beitragspflichtigen Einkommens und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Altersgutschriften in Prozent
25 – 29	15
30 – 34	16
35 – 39	17
40 – 44	18
45 – 49	20
50 – 54	23
ab 55	26

3 Solange die versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse hat, wird ihr das Altersguthaben durch diejenigen jährlichen Altersgutschriften geäufnet, die sich ergeben würden, wenn sie nicht invalid wäre. Als Berechnungsgrundlage für die Altersgutschriften gilt das gemäss Art. 14 Abs. 2 dieser Bestimmungen massgebende beitragspflichtige Einkommen.

**Art. 22c Voraussichtliche Altersrente**

1 Die voraussichtliche, anwartschaftliche Altersrente dient als Grundlage für die Berechnung der Risikoleistungen.

2 Sie entspricht der Altersrente, auf welche die versicherte Person Anspruch hätte, wenn sie mit dem versicherten Einkommen gemäss Art. 14 Abs. 2 dieser Bestimmungen bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weiterarbeiten würde.

3 Der Stiftungsrat bestimmt den Satz für die Verzinsung (Projektionszinssatz) bis zum ordentlichen Pensionierungsalter.

**Art. 23**      **Teilkapitalleistung und Altersrente oder Kapitalleistung anstelle der Altersrente**

(ersetzt Art. 23 Abs. 1 und 2 des Reglements)

**1** Versicherte können auf den Zeitpunkt der Pensionierung verlangen, dass ein Teil des Altersguthabens (höchstens 25 Prozent) oder das ganze Altersguthaben (100 Prozent) als einmalige Kapitalleistung abgegolten wird, sofern sie

- die Absicht mindestens 6 Monate vorher der Kasse schriftlich bekannt geben
- nicht einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente bei der Eidg. Invalidenversicherung, einer betrieblichen Unfallversicherung oder der Militärversicherung haben oder eine entsprechende Leistung beziehen
- falls verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend, das schriftliche Einverständnis des anderen Eheteils oder eingetragenen Partners mit einreichen.

**Art. 24**      **Vorzeitige Pensionierung**

(ersetzt Art. 24 Abs. 1 des Reglements)

**1** Vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ist die vorzeitige Pensionierung frühestens auf den Ersten des Monats nach dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Die Altersrente wird aufgrund des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens bestimmt und der Umwandlungssatz beträgt einheitlich 6.57 Prozent.

**Art. 25**      **Aufgeschobene Pensionierung**

(ersetzt Art. 25 Abs. 2 des Reglements)

**2** Die Altersrente wird aufgrund des zum Zeitpunkt der aufgeschobenen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens bestimmt, wobei der Umwandlungssatz entsprechend erhöht wird.

Alter	Umwandlungssatz in Prozent
64	6.76
65	6.95

Diese Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Zurückgelegte Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

**Art. 27 Migros-AHV-Ersatzrente**

(ersetzt Art. 27 Abs. 2 des Reglements)

2 Die Höhe der Migros-AHV-Ersatzrente wird in Anlehnung an die Berechnung der AHV-Altersrente festgelegt, wobei auf das durchschnittliche Gesamteinkommen abgestellt wird. Anspruch auf die ganze so berechnete Migros-AHV-Ersatzrente haben Versicherte mit mindestens 18 Beitragsjahren. Sie reduziert sich für jedes fehlende Beitragsjahr um  $\frac{1}{18}$ .

**Art. 30 Höhe der Invalidenrente**

(ersetzt Art. 30 Abs. 2 des Reglements)

2 Die ganze Invalidenrente beträgt 75 Prozent der voraussichtlichen Altersrente gemäss Art. 22c dieser Bestimmungen.

**Art. 33 Höhe der Witwenrente**

(ersetzt Art. 33 Abs. 1 des Reglements)

1 Die Witwenrente beträgt  $66 \frac{2}{3}$  Prozent der voraussichtlichen Altersrente bzw.  $66 \frac{2}{3}$  Prozent der von der versicherten Person bezogenen jährlichen Invaliden- oder Altersrente.

**Art. 39 Höhe der Waisenrente**

(ersetzt Art. 39 Abs. 1 des Reglements)

1 Die Waisenrente beträgt pro Kind 20 Prozent der voraussichtlichen Altersrente bzw. 20 Prozent der von der versicherten Person bezogenen jährlichen Invaliden- oder Altersrente.

**Art. 45 Höhe der Austrittsleistung**

(ersetzt Art. 45 Abs. 1 bis 3 des Reglements)

1 Die Austrittsleistung berechnet sich gemäss Artikel 15 FZG (Freizügigkeitsgesetz) im Beitragsprimat.

2 Die Höhe der Austrittsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben der versicherten Person.

3 Die Austrittsleistung umfasst mindestens

a) 100 Prozent der in der Vollversicherung für die Altersvorsorge geleisteten Arbeitnehmerbeiträge samt Zins, erhöht um einen Zuschlag von 4 Prozent für jedes Altersjahr ab 20, um höchstens aber 100 Prozent. Das

Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

- b) Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allenfalls von der versicherten Person geleistete einmalige Beiträge, beides samt Zinsen.

#### **Art. 49 Beiträge der Versicherten**

(ersetzt Art. 49 des Reglements)

**1** Der Beitrag der Versicherten in Prozent des beitragspflichtigen Einkommens beträgt:

- in der Risikoversicherung 1 Prozent zur Versicherung der Risiken Invalidität und Tod und 0.5 Prozent für die Indexierung der Langzeitrenten
- in der Vollversicherung 8.5 Prozent, davon 7 Prozent für die Altersvorsorge, 1 Prozent für die Deckung der Risikoleistungen Invalidität und Tod und 0.5 Prozent für die Indexierung der Langzeitrenten.

**2** Auf die Erhebung der Beiträge für die Altersvorsorge sowie derjenigen für die Indexierung der Langzeitrenten kann der Stiftungsrat, wenn die Finanzlage der Kasse es zulässt, ganz oder teilweise verzichten.

#### **Art. 50 Beiträge der M-Unternehmen**

(ersetzt Art. 50 Abs. 1 bis 3 des Reglements)

**1** Der Beitrag der M-Unternehmen in Prozent der Summe der beitragspflichtigen Einkommen aller Versicherten beträgt:

- für die Versicherten der Risikoversicherung 2 Prozent und 1 Prozent für die Indexierung der Langzeitrenten
- für die Versicherten der Vollversicherung 17 Prozent, davon 14 Prozent für die Altersvorsorge, 2 Prozent zur Versicherung der Risiken Invalidität und Tod und 1 Prozent für die Indexierung der Langzeitrenten.

**2** findet keine Anwendung

**3** Auf die Erhebung der Beiträge für die Altersvorsorge sowie derjenigen für die Indexierung der Langzeitrenten kann der Stiftungsrat nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Kasse ganz oder teilweise verzichten.

## **Art. 62 Anwendbare Reglemente**

(ersetzt Art. 62 des Reglements)

Für versicherte Personen, die am 1. Januar 2008 in einem Arbeitsverhältnis mit einem M-Unternehmen stehen, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Vorsorgeplans, gültig ab 1. Januar 2008.

## **Art. 63 Wahrung des Besitzstandes der bisherigen Versicherten**

(ersetzt Art. 63 Abs. 1 und 4 des Reglements)

Besitzstand für bisher versicherte Personen per 1. Januar 2007:

- a) Versicherte Personen gemäss Art. 62 erhalten den bisher in der Migros-Pensionskasse erworbenen Vorsorgeschutz entsprechend ihrem Anspruch auf Austrittsleistung per 31. Dezember 2006, abgegolten durch eine Einlage in den neuen Vorsorgeplan in gleicher Höhe. In der Austrittsleistung mitberücksichtigt sind Besitzstandsansprüche auf Anrechnung der vor dem 1. Januar 1990 eingekauften Zusatzrenten sowie auf Gutschrift zusätzlicher Versicherungsdauer infolge früherer Mitgliedschaft bei der MPK II per 1. Januar 1985 und infolge Änderung des Rentensatzes von 2 Prozent auf 1.95 Prozent per 1. Januar 2005.

Für die Festlegung des versicherten Einkommens nach Art. 14 Abs. 2 lit. b) und c) dieser Bestimmungen wird das beitragspflichtige Einkommen der Jahre 2004 bis 2006 mitberücksichtigt, wenn die Durchschnittsberechnung auf diese Jahre abstellt. Eine Umrechnung auf Vollzeitbeschäftigung (Beschäftigungsgrad 100 Prozent) findet nicht statt.

Die bisherige Beitragsdauer wird für die Berechnung der Migros-AHV-Ersatzrente nach Art. 27 Abs. 2 dieser Bestimmungen angerechnet.

- b) Versicherte Personen gemäss Art. 62, die am 31. Dezember 2004 als Mitglied der Kasse das vollendete 56. Altersjahr erreicht oder überschritten haben, erhalten bei vorzeitiger Alterspensionierung zwischen dem vollendeten 62. und 63. Altersjahr einen Zuschlag zum Umwandlungssatz gemäss Art. 24 dieser Bestimmungen von 0.025 Prozentpunkten pro Monat der vorzeitigen Pensionierung. Diese Regelung gilt für Alterspensionierungen längstens bis und mit 1. Dezember 2009.

c) Versicherte Personen gemäss Art. 62, die am 31. Dezember 2004 als Mitglied der Kasse insgesamt 30 oder mehr Versicherungsjahre erworben hatten, erhalten bei vorzeitiger Pensionierung zwischen dem vollendeten 57. und dem vollendeten 62. Altersjahr für jeden bis zum 31. Dezember 2006 gutgeschriebenen Versicherungsmonat über 30 Jahren einen Zuschlag zum Umwandlungssatz gemäss Art. 24 dieser Bestimmungen von 0.01 Prozentpunkten, maximal 0.6 Prozentpunkte. Diese Regelung gilt für Alterspensionierungen längstens bis und mit 1. Dezember 2009.

Vorbehalten bleibt die nur hälftige Anrechnung des Zuschlags resp. der Reduktion im Falle von Sanierungsmassnahmen im Sinne von Art. 68.

d) Für versicherte Personen gemäss Art. 62, die am 31. Dezember 2004 als Mitglied der Kasse das vollendete 56. Altersjahr erreicht oder überschritten haben, besteht ein Anspruch auf eine Migros-AHV-Ersatzrente im Sinne von Art. 27 ab vollendetem 62. Altersjahr. Diese Regelung gilt für Alterspensionierungen längstens bis und mit 1. Dezember 2009.

e) findet keine Anwendung

f) findet keine Anwendung

g) findet keine Anwendung

#### **Art. 68 Sanierungsklausel**

(ersetzt Art. 68 Abs. 2 lit. b, c und d des Reglements)

c) Reduktion des Umwandlungssatzes

#### **Art. 69 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Bestimmungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

### **Migros-Pensionskasse**

Der Präsident:  
Joerg Zulauf

Der Geschäftsleiter:  
Dr. Thomas Hohl

## Anhang 1 **Gesamteinkommen**

(ersetzt Anhang 1 des Reglements)

- a) Zum massgebenden Jahres-Gesamteinkommen gemäss Art. 11 dieser Bestimmungen gehören:
- der AHV-beitragspflichtige Lohn (exkl. Bestandteile gemäss lit. b)
  - Taggelder bei Unfall und Krankheit
  - wegfallende Lohnaufzahlung bei Unfall und Krankheit
  - Spesenpauschalen für Kader
  - Erwerbsausfallentschädigungen infolge Militärdienst (EO)
  - Lohnkürzungen bei Militärdienst über 4 Wochen
  - Lohnunterbruch bei unbezahltem Urlaub in der Risikoversicherung, sofern der Versicherungsschutz aufrechterhalten bleiben soll.
- b) Nicht zum massgebenden Gesamteinkommen gehören:
- Dienstaltersgeschenke
  - M-Partizipationen
  - Einkommensbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, wie beispielsweise
    - gelegentliche Überstundenzuschläge
    - Zulagen für Nacht-, Wochenend- und ähnliche Schichtarbeiten, sofern nicht bereits regelmässig über mehrere Kalenderjahre erzielt oder für längere Dauer vereinbart.

## Anhang 2 **Tabelle für freiwillige Einkäufe gemäss Art. 17**

(ersetzt Anhang 1 der Verordnung zum Reglement)

### Einkaufstabelle

Alter*)	Maximales Altersgut- haben in Prozent des beitragspflich- tigen Einkommens	Alter*)	Maximales Altersgut- haben in Prozent des beitragspflich- tigen Einkommens
25	15	44	392
26	30	45	422
27	46	46	452
28	61	47	483
29	77	48	515
30	94	49	548
31	112	50	584
32	129	51	622
33	147	52	660
34	165	53	696
35	186	54	731
36	206	55	776
37	227	56	822
38	249	57	869
39	271	58	917
40	294	59	967
41	318	60	1018
42	342	61	1070
43	367	62	1124

\*) Das Alter wird auf Jahre und Monate berechnet und der Tarif auf das so ermittelte Alter abgestuft.

Migros-Pensionskasse  
Bachmattstrasse 59, 8048 Zürich  
Tel. 044 436 81 11, Fax 044 432 14 48  
[www.mpk.ch](http://www.mpk.ch), [info@mpk.ch](mailto:info@mpk.ch)